

für die angeschlossenen Dienstleistungsorganisationen an der ETH Zürich (Dienstleister-Policy)

vom 26. August 2003

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 1 und 36 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹
sowie Artikel 46 der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001²,
erlässt folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

An der ETH Zürich decken angeschlossene Dienstleistungsorganisationen Bedürfnisse der ETH-Angehörigen nach ergänzenden Leistungen gegen Bezahlung von Einzelbezügen und/oder Gebühren zu günstigen Konditionen.

Art. 2 Zweck

Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die vertragliche Regelung des Verhältnisses zwischen der ETH Zürich und den angeschlossenen Dienstleistungsorganisationen.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die an der ETH Zürich angeschlossenen Dienstleistungsorganisationen.

2. Tätigkeitsbereich und Dienstleistungen

Art. 4 Zuständigkeit

- 1 Der Tätigkeitsbereich und die Dienstleistungen werden mit der Schulleitung vereinbart.
- 2 Für den Abschluss und die Umsetzung der vertraglichen Regelungen ist der Vizepräsident Planung und Logistik zuständig.

Art. 5 Vereinbarkeit

Der Tätigkeitsbereich und die angebotenen Dienstleistungen müssen vereinbar sein mit den gesetzlichen Grundlagen, den Grundsätzen der ETH Zürich und den Interessen der ETH-Angehörigen.

Art. 6 Organisation

Die Dienstleistungsorganisationen sorgen dafür, dass sie über eine entscheidungs- und handlungsfähige Organisationsstruktur verfügen.

¹ SR 414.100

² SR 172.220.113

Art. 7 Planung

- 1 Die Dienstleistungsorganisationen stimmen ihre Planung - soweit erforderlich - auf die Strategie und die Mehrjahresplanung der ETH ab.
- 2 Die ETH bezieht die Dienstleistungsorganisationen und ihre Ressourcen in die Infrastrukturplanung der ETH ein.

Art. 8 Dienstleistungsangebot

Das Angebot besteht aus preisgünstigen, marktorientierten, qualitativ hochstehenden Dienstleistungen und/oder Waren, die auf die Bedürfnisse der ETH-Angehörigen und der ETH-Einheiten ausgerichtet sind.

3. Wirtschaftlichkeit und Finanzen

Art. 9 Wirtschaftlichkeit und Management

Die Dienstleistungsorganisationen stellen durch professionelle Geschäftstätigkeit günstige Preise und ein attraktives Angebot sicher.

Art. 10 Synergien und Meistbegünstigung

- 1 Die ETH Zürich und die Dienstleistungsorganisationen suchen, nutzen und optimieren Synergien.
- 2 Die ETH Zürich kommt den Dienstleistungsorganisationen in symbolischer wie auch in materieller Hinsicht so weit wie möglich entgegen.

Art. 11 Finanzielle Unterstützung

Die Ausrichtung finanzieller Beiträge durch die ETH erfolgt nur aufgrund spezieller, vereinbarter Leistungen und/oder gesetzlicher Vorgaben.

Art. 12 Abgabe von Ressourcen und Anrechnung von speziellen Dienstleistungen

- 1 Ressourcen der ETH Zürich, wie Räume, Betriebsmittel und Dienstleistungen, werden grundsätzlich nur gegen einen Kostenbeitrag abgegeben.
- 2 Spezielle Leistungen der Dienstleistungsorganisationen werden allenfalls angerechnet.

4. Transparenz und Kommunikation

Art. 13 Transparenz

Die Dienstleistungsorganisationen sorgen für Kosten- und Leistungstransparenz.

Art. 14 Kommunikation

Die ETH Zürich und die Dienstleistungsorganisationen pflegen eine offene Kommunikation. Insbesondere informieren sie die jeweils andere Partei zeitgerecht über Absichten und Entscheide.

Art. 15 Berichterstattung

Die Dienstleistungsorganisationen berichten in einem jährlichen Reporting über den Geschäftsgang und legen einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 16 Werbung

Die ETH Zürich gestattet Tätigkeiten der Dienstleistungsorganisationen zur Bekanntmachung des Leistungsangebots bei den ETH-Angehörigen und den ETH-Einheiten.

Art. 17 Kontaktpersonen

Die ETH Zürich und die Dienstleistungsorganisationen legen ihre Kontaktpersonen fest.

5. Inkrafttreten

Art. 18

Diese Richtlinien treten am 1. September 2003 in Kraft.

Zürich, den 26. August 2003

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte i.V.: Wüest